

1458 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XV. GP

1983 02 01

Regierungsvorlage

Abkommen zwischen der Regierung der Republik Österreich und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland über die Anerkennung von Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich samt Notenwechsel

Die Regierung der Republik Österreich und die Regierung der Bundesrepublik Deutschland —

im Geiste der freundschaftlichen Beziehungen zwischen den beiden Staaten,

in der Absicht, den Austausch auf dem Gebiete der Wissenschaften und die Zusammenarbeit im Hochschulbereich zu fördern,

in dem Wunsche, den Studierenden beider Staaten die Aufnahme oder die Fortführung des Studiums im jeweils anderen Staat zu erleichtern,

im Bewußtsein der in beiden Staaten im Bereich des Hochschulwesens und der Hochschulausbildung bestehenden Gemeinsamkeiten —

haben hinsichtlich der Anerkennung von Studienzeiten und Studienleistungen zum Zwecke des Weiterstudiums im Hochschulbereich und über die Führung akademischer und sonstiger Hochschulgrade folgendes vereinbart:

Artikel 1

In diesem Abkommen bedeutet

- der Ausdruck „Hochschule“ alle Universitäten und Hochschulen, denen in der Republik Österreich und in den Ländern der Bundesrepublik Deutschland gesetzlich Hochschulcharakter zuerkannt wird und die berechtigt sind, den Doktorgrad zu verleihen, oder an denen Studien mit einem akademischen Grad oder mit einer Staatsprüfung abgeschlossen werden können;
- der Ausdruck „akademischer Grad“ jenen Diplomgrad oder sonstigen Hochschulgrad, der von einer Hochschule als Abschluß eines Studiums verliehen wird;
- die Bezeichnung „Prüfung“ beziehungsweise „Staatsprüfung“ sowohl Abschlußprüfungen eines Studiums als auch Zwischenprüfungen

oder andere Formen von Teilprüfungen innerhalb eines Studiums an einer Hochschule.

Artikel 2

(1) Einschlägige Studien in der Bundesrepublik Deutschland werden auf Antrag in dem Umfang auf ein Studium in der Republik Österreich angerechnet und Prüfungen anerkannt, in welchem sie an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland angerechnet beziehungsweise anerkannt wurden.

(2) Einschlägige Studien in der Republik Österreich werden auf Antrag in dem Umfang auf ein Studium in der Bundesrepublik Deutschland angerechnet und Prüfungen anerkannt, in welchem sie an einer Hochschule in der Republik Österreich angerechnet beziehungsweise anerkannt wurden.

(3) Bei der Zulassung zu Staatsprüfungen gelten die in diesem Abkommen vorgesehenen Anrechnungen und Anerkennungen nach Maßgabe des innerstaatlichen Prüfungsrechts.

Artikel 3

Akademische Grade und Zeugnisse über Staatsprüfungen berechtigen den Inhaber im Hinblick auf ein weiterführendes Studium oder ein weiteres Studium an den Hochschulen des jeweils anderen Staates zu diesen Studien ohne Zusatz- oder Ergänzungsprüfungen, wenn und insoweit der Inhaber dieser akademischen Grade beziehungsweise des Zeugnisses über die Staatsprüfung im Staate der Verleihung zum weiterführenden Studium oder zu dem weiteren Studium ohne Zusatz- oder Ergänzungsprüfungen berechtigt ist.

Artikel 4

(1) Der Inhaber eines Doktorgrades oder eines akademischen Grades, der unmittelbar zur Aufnahme eines Doktorstudiums/Doktoratsstudiums berechtigt, hat das Recht, diesen in der Form zu führen, wie er im Staate der Verleihung auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen geführt werden darf.

2

1458 der Beilagen

(2) Der Inhaber eines anderen akademischen Grades ist berechtigt, diesen in der Form zu führen, wie er im Staate der Verleihung auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen geführt werden darf, unter Angabe der Hochschule, die ihn verliehen hat.

Artikel 5

Dieses Abkommen findet nur auf Angehörige der beiden Staaten Anwendung. Wer Angehöriger eines der beiden Staaten ist, bestimmt sich nach dem Recht dieses Staates.

Artikel 6

(1) Für die Beratung aller Fragen, die sich aus diesem Abkommen ergeben, wird eine Ständige Expertenkommission eingesetzt, die aus je vier von den beiden Staaten zu nominierenden Mitgliedern besteht. Die Liste der Mitglieder wird dem jeweils anderen Staat auf diplomatischem Wege übermittelt werden.

(2) Die Ständige Expertenkommission wird auf Wunsch eines der beiden Staaten zusammentreten. Der Tagungsort wird jeweils auf diplomatischem Wege vereinbart werden.

Artikel 7

Dieses Abkommen gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Republik Österreich innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieses Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 8

Dieses Abkommen tritt am ersten Tage des dritten Monats nach dem Monat in Kraft, in welchem die beiden Staaten einander schriftlich auf diplomatischem Wege mitgeteilt haben, daß die jeweiligen innerstaatlichen Erfordernisse für das Inkrafttreten erfüllt sind.

Zu Urkund dessen haben die gefertigten Bevollmächtigten das vorliegende Abkommen unterzeichnet und mit Siegeln versehen.

Geschehen zu Bonn, am 19. Jänner 1983 in zwei Urschriften.

Für die Regierung der Republik Österreich:

Dr. Franz Pein m. p.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland:

Dr. Hans Werner Lautenschlager m. p.

DER STAATSSSEKRETÄR
IM AUSWÄRTIGEN AMT

Bonn, den 19. Jänner 1983

Herr Botschafter,

ich beehre mich, Ihnen im Namen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und unter Bezugnahme auf das heute unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Österreich über die Anerkennung von Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich folgende ergänzende Vereinbarung vorzuschlagen:

1. Die in dem Abkommen erwähnten Anerkennungen und Anrechnungen werden zum Zwecke eines weiteren beziehungsweise weiterführenden Studiums gewährt.
2. Der Gegenstand des Abkommens über die Anerkennung von Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich besteht darin, die Vorbildungsvoraussetzungen für eine Zulassung zu einem Studium in den Prüfungsbegriffen der beiden Vertragsparteien festzulegen. Das Abkommen über die Anerkennung von Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich gewährt folglich Befreiungen vom Nachweis der erwähnten Vorbildungsvoraussetzungen nur zum Zwecke eines weiteren beziehungsweise weiterführenden Studiums. Die Anerkennung der Gleichwertigkeit führt nicht zur Verleihung des Diploms, des Grades oder des Zeugnisses, von deren Nachweis befreit wird. Die nach den Rechtsvorschriften der beiden Vertragsparteien für die Zulassung zu Studien und Studienabschnitten geltenden allgemeinen und besonderen Zulassungsvoraussetzungen, wie Zulassungsbeschränkungen und ähnliches, werden durch das Abkommen über die Anerkennung von Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich nicht berührt.
3. Das Abkommen über die Anerkennung von Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich umfaßt nicht den effectus civilis. Nach Abschluß dieses Abkommens werden beide Vertragsparteien prüfen, inwieweit Fragen des effectus civilis in einem besonderen Abkommen geregelt werden können.
4. Die Anrechnung einschlägiger Studien und die Anerkennung von Prüfungen setzen voraus, daß die Anrechnung beziehungsweise Anerkennung von einer Hochschule ausgesprochen ist, die der Hochschule entspricht, an der das Studium fortgesetzt werden soll.
5. Im Hinblick auf die Besonderheit der Studien, die mit einer Staatsprüfung abschließen, werden gemäß Artikel 2 Absatz 3 des Abkom-

1458 der Beilagen

3

mens Studienzeiten nur angerechnet und Prüfungen nur anerkannt nach Maßgabe des jeweiligen innerstaatlichen Prüfungsrechts.

6. Die Verbindlichkeit des Abkommens über die Anerkennung von Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich auf deutscher Seite ist auf Grund der Zuständigkeitsverteilung zwischen dem Bund, den Ländern und den Hochschulen wie folgt gegeben:

- a) Soweit für Entscheidungen aufgrund dieses Abkommens staatliche Stellen zuständig sind, gilt das Abkommen unmittelbar.
- b) Soweit die Hochschulen für die Entscheidung zuständig sind, gilt dieses Abkommen als Empfehlung. Es gilt unmittelbar, wenn in die jeweilige Prüfungsordnung die Bestimmung des § 6 Absatz 2 Satz 3 der „Allgemeinen Bestimmungen für Diplomprüfungsordnungen“ („Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten und Studienleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Ständigen Konferenz der Kultusminister und der Westdeutschen Rektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend“) übernommen worden ist.

7. In Schleswig-Holstein kann ein ausländischer akademischer Grad nur in Originalform unter Angabe der verleihenden Hochschule geführt werden.

8. Diese ergänzende Vereinbarung gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Republik Österreich innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieser Vereinbarung eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Falls sich die Regierung der Republik Österreich mit den oben angegebenen Vorschlägen einverstanden erklärt, werden diese Note und die das Einverständnis ausdrückende Note Eurer Exzellenz eine Vereinbarung zwischen unseren beiden Regierungen bilden, die zusammen mit dem Abkommen, das durch diese Vereinbarung ergänzt werden soll, in Kraft tritt und einen integrierenden Bestandteil dieses Abkommens bildet.

Genehmigen Sie, Herr Botschafter, die Versicherung meiner ausgezeichneten Hochachtung.

Dr. Hans Werner Lautenschlager m. p.

Staatssekretär

Seiner Exzellenz
Herrn Dr. Franz PEIN
Botschafter der Republik Österreich
B o n n

DER ÖSTERREICHISCHE BOTSCHAFTER
IN DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND

Bonn, den 19. Januar 1983

Herr Staatssekretär!

Ich beehre mich, den Empfang Ihres Schreibens vom heutigen Tage zu bestätigen, das folgenden Wortlaut hat:

„Herr Botschafter! Ich beehre mich, Ihnen im Namen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und unter Bezugnahme auf das heute unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Österreich über die Anerkennung von Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich folgende ergänzende Vereinbarung vorzuschlagen:

1. Die in dem Abkommen erwähnten Anerkennungen und Anrechnungen werden zum Zwecke eines weiteren beziehungsweise weiterführenden Studiums gewährt.
2. Der Gegenstand des Abkommens über die Anerkennung von Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich besteht darin, die Vorbildungsvoraussetzungen für eine Zulassung zu einem Studium in den Prüfungsbegriffen der beiden Vertragsparteien festzulegen. Das Abkommen über die Anerkennung von Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich gewährt folglich Befreiungen vom Nachweis der erwähnten Vorbildungsvoraussetzungen nur zum Zwecke eines weiteren beziehungsweise weiterführenden Studiums. Die Anerkennung der Gleichwertigkeit führt nicht zur Verleihung des Diploms, des Grades oder des Zeugnisses, von deren Nachweis befreit wird. Die nach den Rechtsvorschriften der beiden Vertragsparteien für die Zulassung zu Studien und Studienabschnitten geltenden allgemeinen und besonderen Zulassungsvoraussetzungen, wie Zulassungsbeschränkungen und ähnliches, werden durch das Abkommen über die Anerkennung von Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich nicht berührt.
3. Das Abkommen über die Anerkennung von Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich umfaßt nicht den effectus civilis. Nach Abschluß dieses Abkommens werden beide Vertragsparteien prüfen, inwieweit Fragen des effectus civilis in einem besonderen Abkommen geregelt werden können.
4. Die Anrechnung einschlägiger Studien und die Anerkennung von Prüfungen setzen voraus, daß die Anrechnung beziehungsweise Anerkennung von einer Hochschule ausgesprochen ist, die der Hochschule entspricht, an der das Studium fortgesetzt werden soll.

5. Im Hinblick auf die Besonderheit der Studien, die mit einer Staatsprüfung abschließen, werden gemäß Artikel 2 Absatz 3 des Abkommens Studienzeiten nur angerechnet und Prüfungen nur anerkannt nach Maßgabe des jeweiligen innerstaatlichen Prüfungsrechts.
6. Die Verbindlichkeit des Abkommens über die Anerkennung von Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich auf deutscher Seite ist auf Grund der Zuständigkeitsverteilung zwischen dem Bund, den Ländern und den Hochschulen wie folgt gegeben:
 - a) Soweit für Entscheidungen aufgrund dieses Abkommens staatliche Stellen zuständig sind, gilt das Abkommen unmittelbar.
 - b) Soweit die Hochschulen für die Entscheidung zuständig sind, gilt dieses Abkommen als Empfehlung. Es gilt unmittelbar, wenn in die jeweilige Prüfungsordnung die Bestimmung des § 6 Absatz 2 Satz 3 der „Allgemeinen Bestimmungen für Diplomprüfungsordnungen“ („Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten und Studienleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Ständigen Konferenz der Kultusminister und der Westdeutschen Rektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend“) übernommen worden ist.
7. In Schleswig-Holstein kann ein ausländischer akademischer Grad nur in Originalform unter Angabe der verleihenden Hochschule geführt werden.

8. Diese ergänzende Vereinbarung gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Republik Österreich innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieser Vereinbarung eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Falls sich die Regierung der Republik Österreich mit den oben angegebenen Vorschlägen einverstanden erklärt, werden diese Note und die das Einverständnis ausdrückende Note Eurer Exzellenz eine Vereinbarung zwischen unseren beiden Regierungen bilden, die zusammen mit dem Abkommen, das durch diese Vereinbarung ergänzt werden soll, in Kraft tritt und einen integrierenden Bestandteil dieses Abkommens bildet.

Genehmigen Sie, Herr Botschafter, die Versicherung meiner ausgezeichneten Hochachtung.“

Ich beehre mich, Ihnen zu bestätigen, daß die Regierung der Republik Österreich mit dem Inhalt Ihres Schreibens einverstanden ist.

Genehmigen Sie, Herr Staatssekretär, die Versicherung meiner ausgezeichneten Hochachtung.

Dr. Franz Pein m. p.

Botschafter

Herrn Dr. Hans Werner LAUTENSCHLAGER
Staatssekretär im Auswärtigen Amt
B o n n

VORBLATT

Problem:

Das Abkommen soll die Möglichkeit schaffen, Studien in Österreich und in der Bundesrepublik Deutschland für gleichwertig zu erklären, und dadurch die Mobilität der Studierenden zu fördern.

Ziel:

Es ist das Ziel des Abkommens, die Gleichwertigkeit in beiden Vertragsstaaten auf eine Rechtsbasis zu stellen, um gleichartige Anrechnungen von Studien und Anerkennungen von Prüfungen sowie die rechtlich fundierte Führung von akademischen Graden zwischen beiden Vertragsstaaten sicherzustellen.

Inhalt:

Das Abkommen legt die Bedingungen fest, unter denen Studien zwischen den beiden Vertragsstaaten gleichwertig sind und Prüfungen anerkannt werden.

Alternativen:

Keine.

Kosten:

Durch dieses Abkommen entstehen keine Kosten. Im Gegenteil werden Kosten dadurch eingespart, daß generelle Festlegungen getroffen werden und so die individuellen Prüfungen entfallen.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Das Abkommen zwischen der Regierung der Republik Österreich und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland über die Anerkennung von Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich und der Notenwechsel hiezu sind auf deutscher Seite ein Regierungsübereinkommen. Als Vertragspartner scheinen daher die Regierung der Bundesrepublik Deutschland und — nur im völkerrechtlichen Sinne — die Regierung der Republik Österreich, das ist innerstaatlich gesehen der Bundespräsident, auf. Auf österreichischer Seite haben das Abkommen und der Notenwechsel gesetzändernden und Gesetzesergänzenden Charakter und bedürfen daher der Genehmigung des Nationalrates gemäß Art. 50 Abs. 1 B-VG. Sie haben nicht politischen Charakter und enthalten keine verfassungsändernden oder Gesetzesergänzenden Bestimmungen. Sie sind der unmittelbaren Anwendung im innerstaatlichen Rechtsbereich zugänglich, sodaß eine Erlassung von Gesetzen gemäß Art. 50 Abs. 2 B-VG nicht erforderlich ist. Der Notenwechsel bildet einen integrierenden Bestandteil des Abkommens und interpretiert verschiedene Punkte desselben.

Ziel des Abkommens ist es, die Gleichwertigkeiten im Universitäts-(Hochschul-)Bereich, dh. die gegenseitige Anerkennung von akademischen Graden und Studien, festzulegen. Die Wirkung dieses Abkommens bezieht sich ausschließlich auf den effectus academicus. Das Abkommen wurde auf Grund der Beratungen einer gemischten österreichisch-deutschen Expertengruppe formuliert, die nach jahrelangen Vorarbeiten und in mehreren Tagungen den fachlichen Inhalt ausgearbeitet hat.

Besonderer Teil

A. Zum Abkommen

Zu Art. 1

Im Art. 1 werden die in diesem Abkommen verwendeten fachspezifischen Ausdrücke erläutert, insbesondere der Ausdruck „Hochschule“, wobei festgelegt wird, daß im Sinne dieses Abkommens als Hochschulen nur jene Institutionen anzusehen sind, denen in beiden Vertragsstaaten gesetzlich

Hochschulcharakter zuerkannt wird und die berechtigt sind, den Doktorgrad zu verleihen, oder an denen Studien mit einem akademischen Grad oder mit einer Staatsprüfung abgeschlossen werden.

Die Definitionen waren notwendig, um die verschiedenen Fachausdrücke in beiden Vertragsstaaten auf einen Nenner zu bringen.

Zu Art. 2

Dieser Artikel legt fest, welche Studien in beiden Vertragsstaaten als Universitätsstudien von den Universitäten angerechnet und welche Prüfungen anerkannt werden.

Einschlägige Studien werden auf Antrag in dem Umfang angerechnet und Prüfungen anerkannt, wie diese Studien und Prüfungen in dem jeweiligen Staat angerechnet bzw. anerkannt werden.

Für Österreich bedeutet dies, daß Studien dann angerechnet und Prüfungen dann anerkannt werden, wenn es sich um ein an einer Hochschule (die Definition findet sich im Art. 1) zurückgelegtes bzw. anerkanntes Studium handelt. Somit entfällt in Österreich die Prüfung des Status der Hochschule, an der die Studien durchgeführt oder die Prüfungen abgelegt werden, wenn eine Institution, die einer österreichischen Universität (siehe hiezu Art. 1) entspricht, eine Anrechnung durchgeführt hat; diese Anrechnung wird in Österreich anerkannt. Gleiches gilt für die Anrechnung und Anerkennung von an österreichischen Universitäten zurückgelegten Studien bzw. abgelegten Prüfungen in der Bundesrepublik Deutschland.

Zu Art. 3

Der Art. 3 gewährleistet, daß Absolventen von Studien in den beiden Vertragsstaaten zum weiterführenden Studium — in Österreich ist dies das Doktoratsstudium — ohne Zusatz- und Ergänzungsprüfungen im anderen Vertragsstaat zugelassen werden, und zwar in dem Umfang, in dem akademische Grade bzw. Zeugnisse über Staatsprüfungen in dem Staate der Verleihung zum weiterführenden Studium oder zu dem weiteren Studium

1458 der Beilagen

7

ohne Zusatz- oder Ergänzungsprüfungen berechtigen.

Zu Art. 4

Im Art. 4 wird festgelegt, daß die akademischen Grade im anderen Vertragsstaat geführt werden dürfen, wenn es sich um gleichgestellte Studien gemäß Art. 3 handelt. Dies bedeutet, daß in Österreich der § 39 AHStG in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 332/1981 nicht anwendbar ist.

Zu Art. 5

Dieses Abkommen ist nur auf die Staatsangehörigen der beiden Vertragsstaaten beschränkt.

Zu Art. 6:

Es wird eine Ständige Expertenkommission eingesetzt, die für die Beratung aller Fragen zuständig ist, die sich aus diesem Abkommen ergeben. Die Ständige Expertenkommission wird auf Wunsch eines der Vertragsstaaten zusammentreten.

Eine Fixierung der Zeitpunkte des Zusammentretens bzw. der zeitlichen Abstände zwischen den Tagungen ist nicht vorgesehen.

Zu Art. 7

Der Art. 7 legt im Hinblick auf den Sonderstatus des Landes Berlin den territorialen Wirkungsbereich des Abkommens fest.

Zu Art. 8

Dieser Artikel regelt das Inkrafttreten.

B. Zum Notenwechsel**Zu P 1**

Es wird ausdrücklich festgehalten, daß Anrechnungen und Anerkennungen ausschließlich zum Zweck des weiterführenden Studiums gewährleistet werden. Es ist also nur der effectus academicus, nicht der effectus civilis erfaßt.

Zu P 2

In diesem Punkt wird näher festgelegt, daß sich das Abkommen ausschließlich auf die Gleichwertigkeit hinsichtlich des weiterführenden Studiums bezieht, daß also nur die Befreiung von der Prüfung der Vorbildungsvoraussetzungen hinsichtlich des weiterführenden Studiums gemeint ist. Die Anerkennung der Gleichwertigkeit führt nicht zur Verleihung des Diploms, des Grades oder des Zeugnisses, von deren Nachweis befreit wird.

Die nach den Rechtsvorschriften in Österreich und in der Bundesrepublik Deutschland für die Zulassung zu Studien und Studienabschnitten geltenden allgemeinen und besonderen Zulassungsvoraussetzungen, wie Zulassungsbeschränkungen und

ähnliches, werden durch das Abkommen nicht berührt.

Zu P 3

Im P 3 wird noch einmal betont, daß durch das Abkommen der effectus civilis nicht erfaßt ist; es wird aber ausdrücklich von beiden Vertragsparteien die Absichtserklärung abgegeben, nach Abschluß dieses Abkommens zu prüfen, inwieweit Fragen des effectus civilis in einem besonderen Abkommen geregelt werden können, um auch diese Frage einer Behandlung mit dem Ziel des Abschlusses eines Abkommens zuzuführen.

Zu P 4

Die Anrechnung einschlägiger Studien und die Anerkennung von Prüfungen setzen voraus, daß diese durch Hochschulen des anderen Vertragsstaates ausgesprochen wurden, und zwar von einer solchen Hochschule, die der definierten „Hochschule“ (Art. 1 des Abkommens) entspricht; das ist in Österreich eine Universität, an der das Studium durchgeführt wird.

Zu P 5

Auf Grund dieses Abkommens werden nur nach Maßgabe des innerstaatlichen Prüfungsrechtes Studien, die mit einer Staatsprüfung abschließen, angerechnet und Prüfungen anerkannt.

Zu P 6

Diese Bestimmung regelt die Verbindlichkeit des Abkommens unter Bedachtnahme auf die Zuständigkeitsverteilung zwischen Bund, Ländern und den Universitäten und Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland.

Zur Frage der Verbindlichkeit des Abkommens hat im Zuge der Verständigung über den fachlichen Inhalt des gegenständlichen Abkommens der Präsident der Kultusministerkonferenz der Bundesrepublik Deutschland in einem Schreiben vom 11. November 1981 an den Bundesminister für Wissenschaft und Forschung der Republik Österreich folgendes festgestellt:

„Für die Bundesrepublik Deutschland darf ich Ihnen zur Frage der Verbindlichkeit des Abkommens noch einmal die hiesige Situation darstellen.

Wie Sie wissen, sind in der Bundesrepublik Deutschland grundsätzlich die Länder für das Hochschulwesen zuständig. Bei einem Regierungsabkommen der Bundesregierung wird das Einverständnis der Länder für die Bereiche, für die die Länder unmittelbar zuständig sind, im Wege einer Bund-Länder-Absprache eingeholt. Damit wird das Abkommen auch in diesem Bereich für die Länder verbindlich.

Für die Studiengänge, für die der Bund zuständig ist, ergibt sich die Verbindlichkeit unmittelbar aus dem Regierungsabkommen.

Soweit die Hochschulen für Entscheidungen zuständig sind, gilt das Abkommen zwar als Empfehlung. Das Abkommen kann jedoch im Wege einer Selbstbindung der Hochschulen Verbindlichkeit erlangen, wenn diese dem Abkommen zustimmen. Die Westdeutsche Rektorenkonferenz wird sich in ihrer Plenarversammlung am 16./17. November 1981 mit dem Entwurf der Äquivalenzvereinbarung befassen. Nach den Ergebnissen der bisherigen Beratungen über den Vereinbarungstext, an denen die Westdeutsche Rektorenkonferenz beteiligt war, ist damit zu rechnen, daß die Vereinbarung auch in den Abschlußberatungen der Westdeutschen Rektorenkonferenz Zustimmung finden wird. Der Senat der Westdeutschen Rektorenkonferenz hat hier bereits positiv votiert. Damit würde — wie ich oben schon ausgeführt habe — eine Selbstbindung und damit faktisch eine Verbindlichkeit des Abkommens auch auf den Gebieten eintreten, die in die Regelungsbefugnis der Hochschulen fallen.

Im vorstehend dargelegten Sinne sind zwischenzeitlich von der Bundesrepublik Deutschland Äquivalenzvereinbarungen mit der Republik Frankreich und dem Königreich der Niederlande abgeschlossen bzw. paraphiert worden.“

Eine derartige Selbstbindung der Hochschulen ist durch Beschluß der Rektorenkonferenz in ihrer

Plenarsitzung am 17. November 1981, noch vor der endgültigen Verständigung über den fachlichen Inhalt dieses Abkommens, erfolgt und damit entsprechend der Zuständigkeitsverteilung im Hochschul- und Studienwesen der Bundesrepublik Deutschland die Verbindlichkeit des Abkommens sichergestellt.

Diese Vorgangsweise entspricht auch den gleichartigen Äquivalenzvereinbarungen bzw. Abkommen über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich zwischen der Bundesrepublik Deutschland einerseits und der Republik Frankreich sowie dem Königreich der Niederlande andererseits.

Zu P 7

In diesem Punkt wird im Hinblick auf die spezielle Situation bzw. Zuständigkeitsregelung in der Bundesrepublik Deutschland für das Hochschulwesen darauf hingewiesen, daß ein ausländischer akademischer Grad in Schleswig-Holstein nur in der Originalform unter Angabe der verleihenden Hochschule geführt werden darf.

Zu P 8

In diesen Punkten wird im Hinblick auf den Sonderstatus des Landes Berlin noch einmal der territoriale Geltungsbereich des Abkommens präzisiert. Außerdem wird festgestellt, daß dieser Notenwechsel einen integrierenden Bestandteil des Abkommens bildet.